Petersen & Partner

MANDANTENINFORMATION

Reform der privaten Altersvorsorge ab 2027 („Riester 2.0“)

Die Neuregelungen im Überblick und anstehende Entscheidungen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat die staatlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend neu geregelt. An die Stelle der bisherigen Riester-Rente tritt ein einfacheres und deutlich flexibleres Fördersystem, das ab dem **1. Januar 2027** gilt. Für viele Sparerinnen und Sparer wird die Förderung damit spürbar attraktiver; zudem werden einige Berufsgruppen **erstmals** überhaupt in die Förderung **einbezogen**.

Mit diesem Schreiben geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen, damit Sie einschätzen können, ob Sie betroffen sind.

Die wesentlichen Punkte im Überblick

- Die staatliche Zulage bemisst sich künftig nach der Höhe Ihrer Einzahlungen und nicht mehr nach Ihrem Einkommen.
- Bei einem Jahresbeitrag von 1.800 Euro beträgt die Grundzulage bis zu 540 Euro (bisher 175 Euro).
- Die Zulage je Kind beträgt bis zu 300 Euro; der volle Betrag wird bereits ab einem Sparbeitrag von 25 Euro im Monat gewährt.
- Erstmals gefördert werden Selbständige sowie Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke.
- Neben Verträgen mit Garantie sind künftig auch reine Wertpapierdepots ohne Garantie förderfähig.
- Bestehende Riester-Verträge laufen unverändert weiter. Ein Handeln Ihrerseits ist nicht erforderlich.

Kreis der Förderberechtigten

Der Kreis der Förderberechtigten wird deutlich erweitert. Wie bisher gefördert werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte, Eltern in der Kindererziehungszeit sowie Bezieher bestimmter Lohnersatzleistungen.

Ab 2027 kommen **Selbständige und Freiberufler** hinzu, denen die Riester-Förderung bislang nicht offenstand, sowie **Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke**, etwa Ärztinnen und Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten und Steuerberater. Auch für Ehepaare ergeben sich neue Möglichkeiten, da künftig häufig jeder Partner eine eigene Förderung erhalten kann.

Höhe der staatlichen Zulagen

Die Zulage wird in zwei Stufen berechnet: Auf die ersten 360 Euro des Jahresbeitrags gewährt der Staat 50 Prozent, auf die darüber hinausgehenden Beiträge bis 1.800 Euro weitere 25 Prozent.

Jahresbeitrag	Monatlich	Grundzulage	Zulage je Kind	Gesamtbetrag im Vertrag mit einem Kind
120 Euro	10 Euro	60 Euro	120 Euro	300 Euro
360 Euro	30 Euro	180 Euro	300 Euro	840 Euro
900 Euro	75 Euro	315 Euro	300 Euro	1.515 Euro
1.800 Euro	**150 Euro**	**540 Euro**	**300 Euro**	**2.640 Euro**

Voraussetzung für die Zulage ist **ein Mindestbeitrag von 120 Euro im Jahr**. Wird dieser unterschritten, entfällt die Zulage **vollständig**; eine anteilige Kürzung wie nach bisherigem Recht gibt es **nicht** mehr.

Wer zu Beginn des Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält zusätzlich einmalig 200 Euro.

Rechenbeispiel: Familie mit zwei Kindern

Ein Elternteil zahlt jährlich 1.800 Euro ein, also 150 Euro im Monat. Hinzu kommen 540 Euro Grundzulage und 600 Euro Kinderzulage, zusammen **1.140 Euro**. Dem Vertrag fließen damit insgesamt 2.940 Euro zu. Bei einem Steuersatz von 42 Prozent ergibt sich über die Steuererklärung noch ein zusätzlicher Vorteil.

Zusätzliche Steuerersparnis

Darüber hinaus können Sie Ihre Beiträge als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob der Steuerabzug für Sie günstiger ist als die Zulage, und erstattet Ihnen in diesem Fall die Differenz. Beide Vorteile werden nicht nebeneinander gewährt; berücksichtigt wird stets nur der höhere Vorteil.

Grundsätzlich gilt: Je höher Ihr Steuersatz, desto größer der zusätzliche Vorteil. Bei Familien mit Kindern fällt dagegen die Zulage besonders hoch aus.

Die neuen Vorsorgeprodukte

Bislang musste jeder geförderte Vertrag garantieren, dass am Ende mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Diese Garantie geht zulasten der Rendite, da das Kapital überwiegend sicherheitsorientiert und damit ertragsschwach angelegt werden muss. Künftig entscheiden Sie selbst, wie viel Sicherheit Sie wünschen:

Produktart	Garantie	Anlage des Kapitals	Geeignet vor allem für
Vertrag mit Garantie	80 % oder 100 % der Einzahlungen	Der Anbieter entscheidet über die Anlage, die überwiegend sicherheitsorientiert erfolgt.	sicherheitsorientierte Sparer sowie alle, die in weniger als etwa zehn Jahren in Rente gehen
Altersvorsorgedepot	keine	Fonds und ETFs sowie bestimmte Staatsanleihen; Einzelaktien und Zertifikate sind nicht zulässig.	Sparer mit langem Anlagehorizont, die Wertschwankungen aushalten können
Standarddepot	keine	Zwei vom Anbieter vorgegebene Fonds, ein sicherer und ein chancenorientierter. Vor Rentenbeginn wird automatisch umgeschichtet.	alle, die sich nicht selbst um die Anlage kümmern möchten
Auszahlungsprodukt	keine Vorgabe	Reines Produkt für die Rentenphase; nimmt Guthaben aus einem anderen Vertrag auf.	den Übergang in den Ruhestand, wenn der Anbieter gewechselt werden soll

Für das Standarddepot hat der Gesetzgeber die Kosten begrenzt: Sie dürfen die jährliche Rendite um höchstens **1 Prozent** mindern. Für alle anderen Produkte gilt diese Obergrenze nicht, sodass sich dort ein Kostenvergleich besonders lohnt. Jeder Anbieter ist künftig verpflichtet, eine leicht vergleichbare Kostenkennzahl auszuweisen.

Es können bis zu zwei geförderte Verträge gleichzeitig bestehen, etwa ein Vertrag mit Garantie und ein Depot. Die Förderung verdoppelt sich dadurch jedoch nicht, sondern wird auf beide Verträge verteilt. Ein Anbieterwechsel wird künftig deutlich einfacher und ist nach fünf Jahren Vertragslaufzeit kostenfrei.

Die Auszahlungsphase

Die Auszahlung beginnt frühestens mit 65 Jahren. Zur Wahl stehen dann eine lebenslange Rente oder ein Auszahlplan, der mindestens bis zum 85. Lebensjahr läuft. Die lebenslange Rente sichert Sie auch im hohen Alter ab; der Auszahlplan ist transparenter, und nicht verbrauchtes Guthaben bleibt erhalten. Zu Beginn können Sie sich bis zu 30 Prozent des Guthabens als Einmalbetrag auszahlen lassen.

Bestehende Riester-Verträge

Wenn Sie bereits einen Riester-Vertrag besitzen, besteht kein Handlungsdruck: Ihr Vertrag wird nach den bisherigen Regeln fortgeführt. Grundsätzlich stehen Ihnen vier Möglichkeiten offen:

1 Vertrag unverändert fortführen

Der Vertrag wird weiterhin nach altem Recht gefördert. Es entstehen weder Aufwand noch Kosten. Häufig sinnvoll bei niedrigem Einkommen mit mehreren Kindern oder bei älteren Verträgen mit hoher Garantieverzinsung.

2 In das neue Recht wechseln

Ihr bestehender Vertrag bleibt erhalten, lediglich die Förderung richtet sich künftig nach den neuen Regeln. Sinnvoll vor allem bei höheren Eigenbeiträgen.

3 Altvertrag ruhen lassen

Sie zahlen künftig in einen neuen Vertrag ein, das bisherige Guthaben verbleibt jedoch im Altvertrag.

4 Vertrag wechseln

Das Guthaben wird auf einen neuen Vertrag übertragen. Die bisherigen Zulagen bleiben erhalten, es können jedoch Kosten anfallen.

Wichtig: Lassen Sie sich vor einem Wechsel beraten

Der Wechsel in das neue Fördersystem ist **unwiderruflich**. Er wird außerdem **automatisch ausgelöst**, sobald Sie (oder unter Umständen Ihr Ehepartner) ab 2027 einen neuen geförderten Vertrag abschließen. Eine Rückkehr in das bisherige System ist dann ausgeschlossen. Ob sich der Wechsel für Sie lohnt, hängt von Ihrem Einkommen, der Zahl Ihrer Kinder und den Bedingungen Ihres bisherigen Vertrags ab. Im Zweifel sollten Sie sich vor einem Wechsel hierzu beraten lassen.

Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum

Auch die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum wird neu geregelt, allerdings erst zum 1. Januar 2028. Die Besteuerung im Ruhestand wird dann auf fünf Jahre verteilt; im Gegenzug entfällt die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos. Ob eine Entnahme noch vor 2028 sinnvoll ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen.

Hinweis zum Umfang unserer Beratung

Wir beraten Sie gern zur Förderberechtigung, zur Beitragshöhe und zu den steuerlichen Auswirkungen (Günstigerprüfung).

Die Auswahl eines Anbieters oder einer Geldanlage gehört nicht zu unserem Tätigkeitsbereich.

Da die neuen Produkte erst ab 2027 auf den Markt kommen, empfehlen wir ohnehin, mit einem Abschluss zu warten und sich zunächst einen Überblick über die verfügbaren Produkte zu verschaffen.

Auch ein Abschluss im Laufe des Jahres 2027 sichert grundsätzlich noch die vollständige Förderung.

Ihr Team von Petersen & Partner Steuerberater mbB
Kieler Straße 72, 24119 Kronshagen
Telefon: 0431 670080
E-Mail: info@stb-petersen.de